



Landkreis Börde

Der Landrat

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Stankewitz
Marktstraße 7
39397 Gröningen



Dezernat 4
Amt für Brand-,
Katastrophenschutz und
Rettungswesen
Sachgebiet Brand- und
Katastrophenschutz

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
01.07.2025

Mein Zeichen / Nachricht vom:
38.10.02

Datum:
10.07.2025

Sachbearbeiter/in:
Frau Keiler

Haus / Raum:
KRO / 212

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-3829
+49 3904 42322

E-Mail:
brandschutz@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Kronesruhe 8
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Vollzug des BrSchG LSA¹ und der LVO-FF² im Rahmen der Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung als Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehr Westliche Börde hier: Ortsfeuerwehr Kroppenstedt

Sehr geehrter Herr Stankewitz,

die Anhörung gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG zur Abberufung von Martin Sperling als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kroppenstedt ist erfolgt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ein Wehrleiter oder sein Stellvertreter kann vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden, wenn er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist sein Amt auszuüben.

Der Kamerad hat aus wichtigem Grund seine Abberufung verlangt.

Gegen einen Ablehnungsgrund im Sinne des § 31 Abs. 1 KVG LSA ist nichts einzuwenden, sodass eine vorzeitige Abberufung von

Kamerad Martin Sperling

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter erfolgen kann.

Der Träger der Feuerwehr darf dem Kameraden vor Ablauf seiner Amtszeit am 05.05.2030 die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis aussprechen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Amtsgeschäfte weiterhin ordnungsgemäß erledigt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Kreisbrandmeister sowie das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Keiler
Sachbearbeiterin

¹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

² Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren